



ÖSTERREICHISCHER
BIOMASSE-VERBAND
AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



IG WINDKRAFT
Austrian Wind Energy Association



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION

Maßnahmenkatalog für die Ökostromgesetznovelle 2007

29. Juni 2007

Folgende Aspekte sollten bei einer umfassenden Neugestaltung des Ökostromgesetzes berücksichtigt werden:

1) Eine neue Zielsetzung muss im Einklang mit der europäischen Energie- und Klimaschutzpolitik und der Regierungserklärung stehen.

Ist-Stand:

Es gibt zwar im Ökostromgesetz ein Ziel 10% Ökostrom an der öffentlichen Netzabgabe zu erreichen, die Förderungen sind aber mit zusätzlich 17 Mio. Euro pro Jahr für Neuanlagen begrenzt. Im Jahr 2007 wird bereits ein Anteil von 8,8 % erreicht werden. Das 10% Ziel ist daher kein ambitioniertes Ziel, sondern ein Deckel. Mit den 17 Mio. Euro ist nur noch ein Fünftel des Ausbauvolumens möglich, das in den letzten Jahren umgesetzt wurde.

Aufgrund des immensen Stromverbrauchszuwachses droht der Anteil erneuerbarer Energien drastisch zu fallen, derzeit liegt er schon unter 60%.

Änderungsbedarf:

Gesetzliche Verankerung der Ausbauziele für „sonstigen Ökostrom“ entsprechend des Regierungsübereinkommens - 80% Strom aus Erneuerbarer Energie bis 2010 und 85% im Jahr 2020 am Gesamtstromverbrauch, Verdoppelung des Anteils Erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch auf 45% bis 2020. Sicherstellung der Erreichung der Vorgaben der EU Richtlinie für Strom aus Erneuerbaren Energie. Umsetzung der EU-Ziele, die von den Staats und Regierungschefs im März 2007 verbindlich festgelegt wurden - Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch der EU auf 20% und eine CO2 Reduktion um 20 % bis zum Jahr 2020.

Deckelungen stehen im Widerspruch zur Zielerreichung und sind daher abzulehnen

Für die Erreichung der Klimaschutzziele und den Umbau unserer Energieversorgung in ein nachhaltiges, von unsicheren, ausländischen Energielieferungen unabhängiges System, sind enorme Anstrengungen notwendig. Das Gesetz soll diese Anstrengungen unterstützen und nicht behindern.

2) Investitionssicherheit

Unbedingte Abnahmepflicht

Ist-Stand:

Eine Abnahmepflicht besteht nur „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel“. Wenn im Finanzierungssystem des Ökostromgesetzes ein Fehler auftritt, haben die Investoren keinerlei Rechtsanspruch auf die versprochenen Tarife.

Änderungsbedarf:

Die **Abnahmepflicht für Strom aus Erneuerbaren Energien** muss unbedingt und nicht nur „nach Maßgabe etwaiger Fördermittel“ vorliegen. Der Gesetzgeber ist verantwortlich dafür, dass die Fördersysteme so ausgestaltet sind, dass sie auch funktionieren. Das Risiko für Fehler im System darf nicht auf die Ökostromanlagenbetreiber abgewälzt werden.

Tarife

Ist-Stand:

Derzeit ist die Tariflaufzeit auf 10 bis 13 Jahre begrenzt. Danach bekommen die Anlagen nur noch den Marktpreis abzüglich Ausgleichsenergie. Das ist für die Weiterführung des Betriebes, auch bei Windkraft, zu wenig. Altanlagen droht somit das Aus.

Anlagen mit Brennstoffeinsatz sind von der Entwicklung der Rohstoffkosten abhängig. Ein fix vorgegebener Tarif kann die Entwicklungen am Rohstoffmarkt nicht ausgleichen.

Änderungsbedarf:

20 Jahre Tariflaufzeit- Nachfolgetarif. Um eine Amortisation der Ökostromanlagen sicherzustellen, ist eine Tariflaufzeit von mindestens 20 Jahren erforderlich. Danach soll es eine Abnahmepflicht zum Marktpreis geben, oder dort, wo das nicht ausreicht, einen Nachfolgetarif.

Indexanpassung (Valorisierung)

Die Tarife für bereits bestehende Anlagen sind anhand von Brennstoff- und Preissteigerungsindizes anzupassen.

Referenzertragsmodell und Größenstaffelung

Für Windkraftanlagen ist ein Referenzertragsmodell sinnvoll, vgl. deutsches Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), das die Tariflaufzeit (und damit die durchschnittliche Tarifhöhe) an die jeweilige Standortqualität anpasst.

Bei Ökostromanlagen mit Brennstoffeinsatz ist ein produktionsabhängiges Zonenmodell, wie es schon bei der Kleinwasserkraft existiert, sinnvoll.

Bei Ökostromanlagen, die ihre Produktion steuern können, sollte es zusätzlich auch ein reines Tagstrommodell geben. Dadurch kann beim Ausbau und beim Einsatz der Ökostromanlagen eine höhere energiewirtschaftliche Effizienz erreicht werden.

3) Planungssicherheit

Ist-Stand:

Derzeit bekommen nur die Anlagen einen Tarif, die nach dem Windhundprinzip in das kleine Kontingent fallen. Vorher müssen alle Genehmigungen abgewickelt werden. Wenn sie es schaffen, wissen sie bis zuletzt nicht, welchen Tarif sie bekommen, da der Tarif jedes Jahr und ohne Vorgabe abgesenkt werden muss. Auch für 2008 ist z.B. noch nicht klar, wie hoch der Tarif sein wird. Das gilt insbesondere auch für Kleinwasserkraftanlagen, für die ab 2008 keinerlei Tarife festgelegt wurden.

Änderungsbedarf:

Klarheit über Tarifhöhe schon in der Genehmigungsphase! In einem neuen Gesetz müssen alle Anlagen, die eine Genehmigung erhalten, auch einen Tarif bekommen. Es muss schon in der Genehmigungsphase klar sein, welchen Tarif man zu erwarten hat.

Falls es eine Degression für neu in Betrieb gehende Anlagen gibt, muss diese vorhersehbar sein: Z.B. gibt es im EEG eine fixe Degression von 1 % jährlich.

4) Keine Förderung fossiler Kraftwerke

Ist-Stand:

Im derzeitigen Gesetz ist die Förderung fossiler Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen („KWK-Förderung“) in einem Ausmaß von 2000 MWel vorgesehen, dadurch steigt der Erdgasverbrauch in Österreich um ein Drittel. Unter dem Titel „Öko“-Stromförderung wird also der zusätzliche Ausstoß von 5 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr finanziell unterstützt.

Außerdem ist die Stromerzeugung aus Erdgas von der Erdgasabgabe befreit. Österreich unterstützt damit in doppelter Hinsicht eine klimaschädliche Stromproduktion.

Änderungsbedarf:

Keine Förderung fossiler Energien im Ökostromgesetz! Auf Förderung von fossiler KWK soll entweder ganz verzichtet werden, oder (wenn sie einen Gesamtwirkungsgrad von mehr als 75% erreichen) in einem eigenen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geregelt werden.

Die Einhebung der Erdgasabgabe auch in der Stromerzeugung brächte zwischen 150 und 200 Millionen Euro, die zusätzlich für die Ökostromförderung zur Verfügung stünden.

5) Vereinfachung des Finanzierungssystems

Ist-Stand:

Derzeit werden die Förderungen über zwei Schienen eingehoben (Verrechnungspreis und Zählpunktpauschale): Dieses System ist nicht nur kompliziert, die Zählpunktpauschale hat sich auch für Verbraucher und insbesondere für die Erzeuger als ungerecht herausgestellt (Ökostromproduzenten finanzieren ihre eigene Förderung mit).

Änderungsbedarf:

Wegfall der Zählpunktpauschale! Sinnvoll ist die Vereinfachung des Finanzierungssystems durch Beseitigung der Dualität. Die gesamte Förderung soll über den Verrechnungspreis abgewickelt werden. Dann würde auch der Beihilfentatbestand wegfallen.

6) Möglichkeit zu Selbstvermarktung von Strom

Ist-Stand:

Derzeit gibt es keinen Anreiz für die Ökostromerzeuger, selbst ihren Strom am freien Markt anzubieten.

Änderungsbedarf:

Wahlmöglichkeit zur Selbstvermarktung mit Bonus! Um Ökostromerzeuger an den Markt heranzuführen, sollte es einen Anreiz geben, Strom am freien Markt selbst zu verkaufen. Es sollte daher eine Wahlmöglichkeit geschaffen werden, ob ein Ökostromerzeuger seinen Ökostrom (oder einen Teil davon) weiterhin an die Ökostromabwicklungsstelle abgibt, oder ob er für die Vermarktung des Stromes selbst sorgt und aus dem Fördersystem nur noch einen Bonus bekommt, der einen Anreiz für die Selbstvermarktung gibt. Der Bonus orientiert sich unter anderem an vermiedenen Kosten für das Ökostromförderregime. Ein solches System besteht seit mehreren Jahren erfolgreich in Spanien.

7) Netzanschluss

Ist-Stand:

Derzeit zahlen die Ökostrombetreiber auch den Ausbau des vorgelagerten Netzes. Artikel 7 der Richtlinie für Strom aus Erneuerbare Energie, der einen Vorrang für Erneuerbare Energie im Höchstspannungsnetz vorsieht, ist nicht umgesetzt.

Änderungsbedarf:

Vorrangiger Netzzugang für Ökostrom! Für Ökostromanlagen muss es eine vorrangigen Netzzugang sowie eine klare Regelung geben, welche Kosten vom Ökoanlagenbetreiber und welche vom Netzbetreiber zu tragen sind (Netzzutritt/Netzverstärkung). Für die Verstärkung bzw. den Ausbau der vorgelagerten Netze hat der Netzbetreiber aufzukommen. Diese Kosten sind Österreichweit umzulegen. Den direkten Netzanschluss zahlt der Ökostrombetreiber. (Vgl. mit Situation in D)

Sollten Netze überlastet sein, muss Ökostrom Vorrang haben. Für Übertragungsnetze muss der klare Vorrang für Erneuerbare Energien gemäß Artikel 7 der Richtlinie für Strom aus Erneuerbare Energie umgesetzt werden.

8) Effizienz

Ist Stand:

Derzeit werden fossile KWK - Anlagen und mittelgroße Wasserkraftwerke mit Investitionsförderungen unterstützt. Investitionsförderungen sind ineffizient: Wenn der Marktpreis (wie üblich) steigt, sinkt der Förderbedarf. Investitionsförderungen werden aber am Anfang ausbezahlt. Ein späterer Marktpreisanstieg ist ein zusätzliches „Körpergeld“ für den Betreiber. Der Fördergeber hätte weniger fördern müssen. Bei Einspeisetarifen besteht die Förderung nur aus der Differenz zwischen Marktpreis und Tarif und wird dadurch im Normalfall laufend geringer.

Änderungsbedarf:

Einspeisetarife statt Investitionsförderungen! Förderungen sollen grundsätzlich nur noch über Einspeise- oder Mindesttarife abgewickelt werden.